



Universität Regensburg

Geschäftsordnung der Innenrevision an der Universität Regensburg (UR)

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Zweck und Grundprinzipien der Innenrevision	2
3. Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung.....	2
4. Standards für die berufliche Praxis der Innenrevision	2
5. Befugnisse und Ressourcen	2
6. Unabhängigkeit und Objektivität	2
7. Aufgaben der Innenrevision	3
7.1. Kooperation mit anderen Prüfungsinstitutionen.....	3
7.2. Durchführung von Prüfungen	3
7.3. Beratungen.....	4
8. Qualitätsmanagement.....	4
9. Jahresberichterstattung.....	4
10. Vertraulichkeit	5
11. Schlussvorschrift.....	5
12. In-Kraft-Treten	5

1. Präambel

Diese Geschäftsordnung definiert die Rolle, die Kompetenzen und die Aufgaben der Innenrevision. Sie ist verbindlich für sämtliche Bereiche innerhalb und außerhalb der Universität Regensburg (UR).

Die Mitarbeiter der Innenrevision führen demgemäß als interne Prüfungs- und Beratungseinheit Prüfungen im Rahmen eines festzulegenden Prüfungsplans (vgl. Nr. 7.2.1.) durch. Darüber hinaus kann die Innenrevision Beratungsaufträge erhalten sowie Sonderprüfungsthemen.

Das Selbstverständnis der Universität Regensburg wird auch im Kontext der Innenrevision mitberücksichtigt.

2. Zweck und Grundprinzipien der Innenrevision

Die Innenrevision dient dazu, den Wert der Organisation durch risikoorientierte, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen zu erhöhen und zu schützen. Sie soll überdies eventuelle Schwachstellen aufdecken sowie Anregungen und Vorschläge für deren künftige Vermeidung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse geben.

3. Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung

Derzeit ist die Stabsabteilung Innenrevision aufgrund eines Kooperationsvertrags mit dem Universitätsklinikum Regensburg nach extern beauftragt. Sie erbringt im Rahmen des Kooperationsvertrags vom 11.02.2019 unabhängige und objektive Prüfungsleistungen. Im Bedarfsfall werden Beratungsdienstleistungen sowie Sonderprüfungen durchgeführt. Die externe Innenrevision ist unmittelbar dem Kanzler der Universität Regensburg zugeordnet.

Für die Aufrechterhaltung der Innenrevision zeichnet sich der Kanzler der Universität Regensburg verantwortlich (vgl. DIIR Standard Nr. 2070).

In der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben, wie insbesondere bei der Prüfungsauswahl bzw. der Planung von Umfang, Verfahren, Wertung von Prüfungsergebnissen Häufigkeit und Zeitpunkt einzelner Prüfungen, ist die Innenrevision unabhängig und zu unvoreingenommener Berichterstattung verpflichtet.

4. Standards für die berufliche Praxis der Innenrevision

Die Innenrevision verpflichtet sich zur Einhaltung der verbindlichen Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF - International Professional Practice Framework) mit Mission, Grundprinzipien, Definition, Ethikkodex und internationale Standards.

5. Befugnisse und Ressourcen

Der Kanzler wird gewährleisten, dass die Innenrevision über die notwendigen Befugnisse und Ressourcen verfügt, um den nach dieser Geschäftsordnung definierten Aufgaben angemessen nachkommen zu können. Dies umfasst eine ausreichende personelle, finanzielle und strukturelle Ausstattung, damit die Innenrevision Häufigkeiten festlegen, Themen auswählen, Prüfungsumfänge definieren und erforderliche Techniken anwenden kann, um Prüfungsziele zu erreichen und Berichte zu erstellen. Zudem erhält die Innenrevision zur Auftragsabwicklung bei Bedarf Unterstützung durch notwendiges Personal und andere spezialisierte Dienstleistungen von innerhalb oder außerhalb der Universität und unbeschränkter Zugang zum Präsidium, um zu berichten und die Geschäftsordnung, den risikoorientierten Jahresrevisionsplan, das Budget und den Ressourcenplan genehmigen zu lassen.

Um zu gewährleisten, dass die Interne Revision der UR über eine ausreichende Befugnis zur Erfüllung ihrer Pflichten verfügt, wird vollständiger, freier und unbeschränkter Zugang zu allen für die Durchführung eines Auftrags relevanten Funktionen, Aufzeichnungen und Personal zugesichert, wobei die Verantwortung zur Vertraulichkeit und der Sicherung von Aufzeichnungen und Informationen der Innenrevision obliegt.

Die Innenrevision ist ohne Weisungsbefugnis den geprüften Bereichen gegenüber und nicht operativ tätig.

6. Unabhängigkeit und Objektivität

Die Leitung der Innenrevision stellt sicher, dass die Interne Revision von allen Einflüssen frei bleibt, welche die Fähigkeit bedrohen, ihre Aufgaben - wie z.B. Prüfungsauswahl, Umfang, Verfahren, Häufigkeit, Zeitpunkt, und Berichtsinhalt - in einer unvoreingenommenen Weise auszuüben. Wenn die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt sein könnten, werden die Einzelheiten der Einschränkung, sämtliche Beeinflussungen und damit zusammenhängende Konsequenzen für die

Festlegung des Umfangs der Prüfungen, die Durchführung der Arbeiten und/oder der Berichterstattung über die Ergebnisse den zuständigen Stellen/Auftraggebern offengelegt.

Die Mitarbeiter der Innenrevision haben keine operative Verantwortung für bzw. Befugnis über die geprüften Funktionen. Dementsprechend werden sie insbesondere keine internen Kontrollen einführen, Verfahren entwickeln oder Systeme installieren.

7. Aufgaben der Innenrevision

Auf Grundlage der Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision unterstützt die Innenrevision den oder die Auftraggeber bei der Erreichung gesetzter Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Angemessenheit und Effektivität des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und die Wirksamkeit der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Sie prüft risikobewertete Sachverhalte und Prozesse auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und erarbeitet Empfehlungen für den jeweiligen Auftraggeber.

Die Leitung der Internen Revision berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich an den Kanzler der Universität Regensburg über die Einhaltung des Ethikkodex und der Standards durch die Interne Revision. Die Erstellung von Prüf- und Jahresberichten (vgl. Nr. 7.2.6 und 9) sowie die Unabhängigkeitsbestätigung und Offenlegung aller Beeinflussungen und damit zusammenhängende Konsequenzen für die Festlegung des Umfangs der Prüfungen, die Durchführung der Arbeiten und/oder der Berichterstattung über die Ergebnisse für den jeweiligen Auftraggeber gehört ebenso zu den Aufgaben der Innenrevision.

7.1. Kooperation mit anderen Prüfungsinstitutionen

7.1.1. Staatliche Prüfungsbehörden

Ebenso kooperiert die Innenrevision bei Bedarf mit staatlichen Prüfungsbehörden.

7.1.2. Prüfung von Drittmitteln aus Zuwendungen von Projektträgern

Da die Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags an extern vergeben sind, werden Verwendungsnachweise von Drittmitteln aus Zuwendungen von verschiedenen Projektträgern (öffentlich, privat etc.) bezüglich der korrekten Verwendung, Dokumentation sowie dem möglichen Eigeninteresse von Beteiligten nicht geprüft.

7.2. Durchführung von Prüfungen

7.2.1. Prüfungsplanung

Der Kanzler der UR erhält durch die externe Innenrevision Unterstützung bei der Erstellung der Prüfungslandkarte – Audit Universe – unter dem Aspekt, dass die Organisationseinheiten möglichst umfassend in regelmäßigem Rhythmus von der Innenrevision geprüft werden.

Unter Berücksichtigung des Aufwand- /Nutzenverhältnisses wird auf vorgenannter Grundlage eine risikoorientierte Jahresprüfungsplanung (Jahresrevisionsplan) mit den einzelnen Prüfthemen erstellt. Diese enthält auch etwaige Follow Up Prüfungen aus den vorjährigen Prüfungen und Berichten mit den entsprechenden Hinweisen und Empfehlungen.

Die Prüfungen können folgende Prüfarten betreffen: Regel-, Bestands-, Funktions-, Systemprüfungen und Prüfungen aus besonderem Anlass.

Die externe Innenrevision legt dem Kanzler der Universität mindestens einmal jährlich den risikoorientierten Jahresrevisionsplan zur Überprüfung und Genehmigung vor. Die Aktualität des Revisionsplans wird sichergestellt, indem Änderungen eingebracht und durch den Kanzler der Universität freigegeben werden.

7.2.2. Prüfungsauftrag

Die Innenrevision wird auf der Grundlage der freigegebenen Jahresprüfungsplanung bzw. eines vereinbarten, zusätzlichen Sonderprüfungsauftrages tätig. Der Prüfungsauftrag umfasst den Prüfungsgegenstand, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Prüfung und die Angaben zum Prüfungsteam.

7.2.3. Prüfungsvoruntersuchung und Prüfungsankündigung

Die Prüfungsvoruntersuchung schließt ein die Beschaffung von Informationen, Einarbeitung in das Prüfungsthema, Analyse des Prüfungsobjektes, Erstellung des Arbeitsprogramms und die rechtzeitige, schriftliche Prüfungsankündigung.

Nach Maßgabe des Prüfungsauftrages kündigt die Innenrevision die Prüfung, soweit Prüfungszwecke dem nicht entgegenstehen, den jeweiligen Organisationseinheiten rechtzeitig schriftlich an.

7.2.4. Prüfungsfeldarbeit

Die Prüfungsfeldarbeit besteht aus dem Eröffnungsgespräch mit dem zu prüfenden Bereich, den Prüfungshandlungen, der Prüfungsdokumentation, den Feststellungen und den Handlungsempfehlungen.

Im Rahmen der Prüfungshandlung erhebt und bewertet die Innenrevision die vorliegenden Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungsdurchführung. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und die daraus abzuleitenden Hinweise und Empfehlungen werden, soweit Prüfungszwecke dem nicht entgegenstehen, mit den geprüften Organisationseinheiten erörtert.

Die Prüfungen erfolgen nach Möglichkeit in Teamarbeit und nach den Kriterien der

- identifizierten Risiken
- Rechtmäßigkeit
- Ordnungsmäßigkeit
- Sicherheit
- Wirtschaftlichkeit
- Zweckmäßigkeit und Effektivität
- Zukunftssicherung
- Bewertungen der IR
- Vorhandensein von ausreichenden internen Kontrollpunkten, deren Funktionalität und Wirksamkeit

Etwaige Schwerpunkte sind aus dem Prüfungsauftrag abzuleiten.

7.2.5. Abstimmung, Berichterstattung und Prüfungsabschluss

Mit dem geprüften Bereich findet ein Abstimmgespräch hinsichtlich Prüfergebnissen statt. Ziel ist, Maßnahmen durch den geprüften Bereich zusammen mit der Innenrevision zu definieren. Diese können mit Angaben zur zeitlichen Umsetzung übermittelt werden.

Die Innenrevision übersendet der geprüften Organisationseinheit, sofern Prüfungszwecke dem nicht entgegenstehen, einen Entwurf des Prüfungsberichts. Dieser enthält neben Feststellungen und Wertungen ggf. auch Empfehlungen zur Mängelbeseitigung oder für Verbesserungen.

In einer Abschlussbesprechung wird der geprüften Organisationseinheit nach Erörterung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die Ergebnisse der Abschlussbesprechung wird ein Protokoll geführt.

Daraufhin wird ein Management Summary dem Kanzler der Universität vorgelegt.

Im Jahresbericht der Innenrevision wird der endgültige Prüfbericht inklusive der etwaigen Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit verschriftlicht.

7.3. Beratungen

Beratungen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anlehnung an den internationalen Standard für die berufliche Praxis der Internen Revision (Standard 1000) durchgeführt. Ziel, Art und Umfang sowie die Verantwortlichkeiten werden mit dem Auftraggeber vereinbart und schriftlich fixiert. Die Ergebniserwartungen einschließlich etwaiger Beschränkungen der Ergebnisverbreitung und des Zugangs zu den Auftragsakten werden mit dem Auftraggeber ebenfalls verbindlich definiert.

8. Qualitätsmanagement

Die Innenrevision wird mittelfristig ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das alle ihre Aufgabengebiete umfasst, etablieren. Hierzu gehört die regelmäßige Überprüfung und Beurteilung der Einhaltung der (IIA/DIIR-) Standards, des Ethikkodex, der Effizienz und Wirksamkeit und die stetige Verbesserung um Mehrwert für die Interne Revision zu generieren.

9. Jahresberichterstattung

Nach Ablauf des im Jahresprüfungsplan festgelegten Zeitrahmens legt die Leitung der externen Innenrevision dem Auftraggeber einmal jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfungsaufträge vor. Der Bericht gibt Auskunft über die Einhaltung der Standards und des Ethikkodex, identifizierter Risiken, eingesetzter Ressourcen und Optimierungsmöglichkeiten.

Die Leitung der Innenrevision bestätigt mindestens einmal jährlich die organisatorische Unabhängigkeit der Innenrevision und legt alle Beeinflussungen und Konsequenzen offen.

10. Vertraulichkeit

Die der Innenrevision zugänglich gemachten Daten und Informationen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der Interessen der Universität Regensburg (soweit vereinbart) vertraulich gehandhabt, sorgfältig und ordnungsgemäß archiviert und gemäß interner Vorgaben für zehn Jahre nach Maßnahmenabschluss vernichtet.

11. Schlussvorschrift

Auch wenn die Innenrevision das Recht besitzt, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Vorgaben, Pläne, Regelungen und Aufzeichnungen zu prüfen, entlastet ihre Arbeit niemanden von seiner Verantwortung in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich.

12. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterschrift durch den Kanzler der Universität in Kraft.

Die Aktualisierung der Geschäftsordnung erfolgt zur erneuten Beschlussvorlage beim Kanzler der Universität bei Bedarf, die Überprüfung auf Angemessenheit und Unternehmenskultur zumindest regelmäßig jährlich durch die Innenrevision.

Grundlage für die Geschäftsordnung ist der im Jahr 2019 geschlossene Kooperationsvertrag zwischen Universität Regensburg, der Ostbayerischen Technischen Hochschule sowie dem Universitätsklinikum Regensburg, welche die Dienstleistung unabhängig für die Kooperationspartner erbringt.

Regensburg, den 24.11.2022



Dr. Christian Blomeyer

Kanzler
